

III. Änderung der BGO 20-04
Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Meerbusch
vom 23.10.2009

§ 1

Ziff 13.1 Absatz 6

Der zweite Satz entfällt.

§ 2

Ziff. 13.1 Absatz.8

Die ersten beiden Sätze werden wie folgt gefasst:

„(8) Den Kontierungsbelegen sind grundsätzlich die Originalrechnungen, Abtretungs- und Pfändungs-Erklärungen, begründende Unterlagen usw. beizufügen. Die Kontierungsbelege inklusive der eingereichten Anhänge werden durch die Finanzbuchhaltung eingescannt; sie sind daher nicht durch Kleben oder Tackern fest mit dem Beleg zu verbinden. Vorzugsweise sind Büroklammern zu verwenden.“

In Satz 3 im Klammerzusatz wird folgende Fundstelle angegeben:

(siehe auch Ziff. 13.8)

§ 3

Ziff 13.4 Absatz 1

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kontierungsbeleg in der jeweils aktuellen Form ist grundsätzlich verbindlich. Abweichende Formen sind nur mit Zustimmung des Service Finanzen nach Anhörung des RPA möglich.“

§ 4

Ziff. 13.4 Absatz 3

Der Absatz .3 entfällt.

§ 5

Ziff. 13.8

Der Absatz erhält folgende Fassung:

„Fehlerhafte Kontierungsbelege können nach Rücksprache mit dem zuständigen Organisationsbereich durch diesen selbst oder durch den Leiter der Geschäftsbuchhaltung lesbar geändert werden. Die Rücksprache und Änderung ist auf dem Beleg zu vermerken. Zu korrigierende Kontierungsbelege hinsichtlich falscher Betragsangaben können nur durch den zuständigen Organisationsbereich oder durch die Aufsicht der Finanzbuchhaltung abgeändert werden. Änderungen durch den

Organisationsbereich sollen möglichst auf elektronischem Weg erfolgen, um Zeitverzögerungen zu vermeiden.“

§ 6

Ziff. 13.9

Der folgende Satz wird dem Absatz angefügt:

„Einzelne Belegeinreichungen für Investitionen ab 410 € können unterbleiben, wenn das Anlagegut der Anlagenbuchhaltung auf digitalem Weg übergeben werden kann, eine gesammelte Einreichung dieser Belege ist dann zulässig.“

§ 7

Ziff. 13.11

Der Absatz wird wie folgt ersetzt:

„Das Personenstammdatenmanagement wird von der Geschäftsbuchhaltung gepflegt. Änderungen in den Personenstammdaten werden nur durch Anweisungen der Bereiche umgesetzt. Jede zahlungswirksame Kontierung ist grundsätzlich mit einem Personenstammdatensatz zu buchen. Die Debitoren und Kreditoren sollen mindestens mit vollständiger Anschrift angegeben werden.“

§ 8

Ziff 18.1 Absatz 3

Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Überwachung der Ein- und Auslieferungen sowie die Verwaltung des Verwahrgelegtes wird durch die Finanzbuchhaltung gewährleistet.“

§ 9

Ziff. 18.3

Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Einen Schlüssel zum Verwahrgeless erhält die oder der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung, sowie die oder der entsprechende Stellvertreter/in für den Bereich Zahlungsabwicklung und Vollstreckung.“

§ 10

Ziff. 19

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Überweisungsaufträge, Schecks, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sind - mit Ausnahme der Nr.18.2 (3, 4) - stets von der Leitung der Finanzbuchhaltung oder der Vertretung in Kassenangelegenheiten und einer weiteren bevollmächtigten Person aus der Finanzbuchhaltung zu unterzeichnen bzw. freizugeben. Bevollmächtigt sind

Mitarbeiter/innen der Finanzbuchhaltung, die auf den Unterschriftskarten der jeweiligen Geldinstitute hinterlegt sind.“

§ 11

Ziff. 20

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zahlungsmittel sind Bargeld und Schecks sowie die elektronischen Zahlungsmittel Geldkarte, Debitkarte und Kreditkarte.

Bargeld und Schecks sind, soweit sie nicht unmittelbar als Wechselgeld oder zur Auszahlung benötigt werden, auf das Bankkonto einzuzahlen und im Übrigen in Geld- oder Panzerschränken oder anderen sicheren Behältnissen verschlossen aufzubewahren.“

§ 12

Ziff. 22

In Satz 2 des Absatzes 7 wird der Betrag von „250 €“ auf „1.000 €“ geändert.

In Absatz 11 wird der Turnus von „2-mal pro Jahr“ in „halbjährlich“ geändert.

§ 13

Die Änderung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Meerbusch, den 29. April 2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin